

## BWHT kompakt

Referat: Bildungs- und Arbeitsmarktpolitik

Verantwortlich: Dr. Stefan Baron

Stand: Januar 2017

Thema: Das neue Integrationsgesetz

### Aktueller Sachstand

Zum 1. August 2016 ist auf Bundesebene das Integrationsgesetz in Kraft getreten. Es stärkt die Rechtssicherheit für Geflüchtete in Ausbildung und ihre Ausbildungsbetriebe.

Die durch den BWHT seit langem geforderte „**3+2**“-**Regelung** ist nun wie folgt ausgestaltet:

- Bei abgelehnten Asylbewerbern wird die Abschiebung ausgesetzt, wenn sie eine qualifizierte Berufsausbildung aufnehmen oder aufgenommen haben. Nach Rechtsprechung des VGH Baden-Württemberg reicht es aus, dass ein Ausbildungsvertrag vorliegt. Er muss noch nicht bei der Kammer eingetragen sein. Über die Einigung auf eine Aufnahme der Ausbildung sollte die Ausländerbehörde frühzeitig informiert werden. Die Duldung wird für die gesamte Dauer der Berufsausbildung erteilt. Die jährliche Meldepflicht und die bisherige Altersgrenze entfallen. Dies gilt jedoch nicht für Staatsangehörige eines sicheren Herkunftsstaates, deren Asylantrag nach dem 31. August 2015 abgelehnt wurde.
- Wird das Ausbildungsverhältnis vorzeitig beendet, nicht betrieben oder abgebrochen, ist der Ausbildungsbetrieb verpflichtet, dies unverzüglich (in der Regel innerhalb einer Woche) der Ausländerbehörde mitzuteilen. Wird dies unterlassen, kann der Betrieb mit einer Geldbuße belegt werden. Dem Ausländer wird einmalig eine Duldung für sechs Monate zum Zweck der Suche nach einer neuen Ausbildungsstelle zur Aufnahme einer Berufsausbildung erteilt. Die erteilte Duldung erlischt, wenn die Ausbildung nicht mehr betrieben oder abgebrochen wird.
- Nach erfolgreichem Abschluss der Berufsausbildung wird geduldeten Flüchtlingen für eine Beschäftigung im erlernten Beruf eine Aufenthaltserlaubnis für die Dauer von zwei Jahren erteilt. Nach fünf Jahren im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis ist ihnen eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen. Voraussetzung hierfür ist, dass der Lebensunterhalt überwiegend gesichert ist und hinreichende Deutschkenntnisse vorhanden sind.
- Ist eine Weiterbeschäftigung im Ausbildungsbetrieb nicht möglich, wird die Duldung für sechs Monate zum Zweck der Suche nach einer Beschäftigung im erlernten Beruf verlängert.

Folgende Veränderungen ergeben sich in der **Förderung der Berufsausbildung**. Die Regelungen gelten vorerst nur für Maßnahmen, die vor dem 31.12.2018 beginnen oder beantragt wurden:

- Geflüchtete, bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist, haben nach einem Aufenthalt von mindestens drei Monaten Anspruch auf berufsvorbereitende Maßnahmen, ausbildungsbegleitende Hilfen sowie eine assistierte Ausbildung. Nach einem Aufenthalt von mindestens 15 Monaten haben sie Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe während der Berufsausbildung sowie im Falle von behinderten Menschen auf Ausbildungsgeld.
- Eine Förderung erfolgt nur, wenn der Geflüchtete nicht in einer Aufnahmeeinrichtung wohnt. Zudem setzt eine Förderung voraus, dass die Kenntnisse der deutschen Sprache einen erfolgreichen Übergang in eine Berufsausbildung erwarten lassen.
- Flüchtlinge mit einer Duldung haben nach einem Aufenthalt von mindestens 12 Monaten Anspruch auf ausbildungsbegleitende Hilfen und eine assistierte Ausbildung. Nach einem

Aufenthalt von mindestens sechs Jahren haben sie Anspruch auf berufsvorbereitende Maßnahmen, Berufsausbildungsbeihilfe sowie im Falle von behinderten Menschen auf Ausbildungsgeld, sofern kein Beschäftigungsverbot besteht.

- Einen Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe, ausbildungsbegleitende Hilfen, assistierte Ausbildung und Ausbildungsgeld haben nach einem Aufenthalt von mindestens drei Monaten unter bestimmten Voraussetzungen auch Geflüchtete mit einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen sowie Ehepartner, Lebenspartner und Kinder.
- Bei Asylbewerbern aus sicheren Herkunftsländern wird vermutet, dass ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt nicht zu erwarten ist. Kann aus verschiedenen Gründen keine Abschiebung erfolgen, werden sie bei einer Berufsausbildung mit Berufsausbildungsbeihilfe gefördert, wenn sie nicht in einer Aufnahmeeinrichtung wohnen. Eine Förderung mit einer berufsvorbereitenden Maßnahme setzt voraus, dass die Kenntnisse der deutschen Sprache einen erfolgreichen Übergang in eine Berufsausbildung erwarten lassen.

Ein Flüchtling kann verpflichtet werden, seinen Wohnsitz an einem bestimmten Ort zu nehmen. Die Verpflichtung kann aufgehoben werden, wenn woanders ein Ausbildungsplatz zur Verfügung steht.

### **ZDH-/BWHT-Position**

Die Neuregelung des Integrationsgesetzes wird begrüßt. Die Mitteilungspflicht der Ausbildungsbetriebe bei einem Ausbildungsabbruch ist nachvollziehbar. Es ist jedoch nicht akzeptabel, dass Betriebe bei einer verspäteten Meldung oder leichtfertigen Unterlassen mit einer Geldbuße von bis zu 30.000 Euro belegt werden können. Dies reduziert die Bereitschaft der Handwerksbetriebe, abgelehnten Asylbewerbern eine Ausbildungsstelle anzubieten.

Der verbesserte Zugang zu Förderinstrumenten der Berufsausbildung wird begrüßt, allerdings müssen die unterschiedlichen Fristen für einen Anspruch kritisiert werden. Die Fristen hemmen aber nicht die Aufnahme einer Ausbildung, da diese frühestens nach einem Aufenthalt von zwei Jahren aufgenommen wird. Kritisiert werden muss jedoch die Einschränkung, dass Geduldete erst nach einem Aufenthalt von mindestens 6 Jahren einen Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe erhalten.

Trotz mancher Kritikpunkte bietet das Integrationsgesetz eine gute Grundlage für eine Zukunft im Handwerk. Voraussetzung für den erfolgreichen Start in eine Berufsausbildung sind jedoch ausreichende Sprachkompetenzen und eine Klärung des Aufenthaltsstatus. Es fehlen jedoch Sprachlehrer, in einzelnen Fällen warten Geflüchtete mehrere Monate auf einen Platz in einem Sprach- oder Integrationskurs. Ähnlich lange sind die Wartezeiten, bis über einen Asylantrag entschieden wird. Ende Juli 2016 lag beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Anzahl der noch nicht entschiedenen Asylanträge bei über 500.000.

### **Die nächsten Schritte**

Mittelfristig müssen die Fristen für die verschiedenen Maßnahmen der Berufsausbildung angeglichen werden. Zudem müssen die Regelungen zur Förderung der Berufsausbildung über den 31.12.2018 hinaus verlängert werden. Ein Großteil der Flüchtlinge wird erst im Ausbildungsjahr 2018/2019 eine Ausbildung beginnen. Grundsätzlich muss sich die Politik darum bemühen, dass die Wartezeiten für Sprach- und Integrationskurse oder eine Entscheidung über den Aufenthaltsstatus verkürzt werden.

Die Schülerinnen und Schüler der einjährigen Berufsfachschule sind durch das Bundesgesetz nicht erfasst. Der BWHT fordert, dass Schülerinnen und Schüler der einjährigen Berufsfachschule Auszubildenden im ersten Lehrjahr gleichgestellt werden und auch eine Duldung zur Ausübung einer qualifizierten Berufsausbildung erhalten müssen.